

#### Stadtverwaltung Mainz

Standes-, Rechts- und Ordnungsamt Waffen- und Sprengstoffwesen Stadthaus Kaiserstraße, Kreyßig-Flügel Kaiserstraße 3 – 5 55116 Mainz

## Landeshauptstadt Mainz

Standes-, Rechts- und Ordnungsamt Waffen- und Sprengstoffwesen Stadthaus Kaiserstraße, Kreyßig-Flügel Kaiserstraße 3 – 5 55116 Mainz Zimmer 407/408

 Buchstaben A bis H
 Tel. 06131 12-2409

 Buchstaben I bis St
 Tel. 06131 12-2399

 Buchstaben Sch bis Z
 Tel. 06131 12-2414

Fax 06131 12-3010

rechts-und-ordnungsamt@stadt.mainz.de



# Anzeige von deaktivierten Schusswaffen

## **Anzeigende Person**

Familienname	Akad. Grad	Geburtsdatum
Vorname/n	Geschlecht weiblich männli	ch divers
Geburtsname	Name der Firma/Verein, Gegenstand des Unternehmens	
Geburtsort   Geburtsland	Staatsangehörigkeit	
Straße   Hausnummer	PLZ   Ort	
P-ID des Anzeigenden (sofern vorhanden)	E E-ID der Erlaubnis (sofern vorhanden	)
Es wird der folgende Sachverhalt angezeigt:		
☐ Die <b>Überlassung</b> einer unbrauchbar gemachten Schusswaffe nach § 37d Absatz 1 Nr. 1 WaffG (Daten siehe Seite 2)		
Der <b>Erwerb</b> einer unbrauchbar gemachten Schusswaffe nach § 37d Absatz 1 Nr. 2 WaffG (Daten siehe Seite 2)		
Die Unbrauchbarmachung einer Schusswaffe nach § 37b Absatz 2 Satz 1 WaffG		
Die <b>Vernichtung</b> einer unbrauchbar gemachten Schusswaffe nach § 37d Absatz 1 Nr. 3 WaffG		
Das Abhandenkommen einer unbrauchbar gemachten Schusswaffe nach § 37d Absatz 2 WaffG		
Daten der deaktivierten Waffe (EU-Kategorie C)		

Hersteller	Seriennummer
Art der Waffe (z.B. Repetierbüchse/Bockdoppelflinte etc.)	Modellbezeichnung
Kaliber/Munitions-Bezeichnung	
NWR-ID der Waffe und/oder Waffenteil/e	
Jahr der Verbringung in den Geltungsbereich (sofern bekannt)	Jahr der Fertigstellung (sofern bekannt)
Bemerkungen (z.B. bei Vernichtung, Abhandenkommen)	

### Zusätzliche Angaben bei einer Überlassung

### Erwerber/in

P-ID (sofern bereits vorhanden)		
Familienname		Geburtsdatum
Vorname/n		Geburtsort
Straße   Hausnummer	PLZ   Ort   Land	

	E		
Nr. Deaktivierungsbescheinigung	E-ID	Ausstellende Behörde	Datum der Überlassung

# Zusätzliche Angaben bei einem Erwerb

### Überlasser/in

P-ID (sofern bereits vorhanden)
---------------------------------

	Geburtsdatum
	Geburtsort
Z   Ort   Land	

	E		
Nr. Deaktivierungsbescheinigung	E-ID	Ausstellende Behörde	Datum des Erwerbs

#### § 37 Absatz 2 und 3 WaffG

- (2) Der Besitzer einer unbrauchbar gemachten Schusswaffe hat der zuständigen Behörde **unverzüglich** nach Feststellung des Abhandenkommens anzuzeigen, wenn die Waffe abhandengekommen ist.
- (3) Hat der Besitzer der unbrauchbar gemachten Schusswaffe keine Waffenherstellungserlaubnis oder Waffenhandelserlaubnis nach § 21 Absatz 1 Satz 1, hat die **Anzeige nach Absatz 1 binnen zwei Wochen** schriftlich oder elektronisch zu erfolgen.

Hat der Besitzer eine Waffenherstellungserlaubnis oder Waffenhandelserlaubnis nach § 21 Absatz 1 Satz 1, so hat die **Anzeige nach Absatz 1 unverzüglich** elektronisch zu erfolgen und es gilt hierfür § 9 des Waffenregistergesetzes.

Informationen zur Verwendung Ihrer Daten finden Sie unter www.mainz.de/dsgvo.

Ort   Datum	Unterschrift anzeigende Person